

RAUMPLANUNGSVERTRAG
gemäß § 38a VlbG RPG
(Verwendungsvereinbarung)

abgeschlossen zwischen

1. Name des Grundstückseigentümers¹ (Geburtsdatum)

Adresse

bei Unternehmen (zB Bauträger):

Firmenwortlaut (Firmenbuchnummer)

Adresse

vertreten durch den allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer/die
gemeinsam zeichnungsberechtigten Geschäftsführer Name (Geburtsdatum)

- im Folgenden „Grundstückseigentümer“ genannt – einerseits und der

2. Gemeinde ...

Adresse

vertreten durch den Bürgermeister Name (Geburtsdatum) sowie einem
weiteren Mitglied des Gemeindevorstands Name (Geburtsdatum)

– im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet – andererseits.

1. GRUNDBUCHSTAND UND ABSICHT DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS

1.1. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Grundstücke (Gst) und Einlagezahlen (EZ) erliegen im Grundbuch (GB)

1.2. (Name) ist aufgrund des ... Vertrages vom ... Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ ..., bestehend aus Gst ... mit einer Fläche laut Grundbuch von

¹ Im Falle des Miteigentums sind hier sämtliche Grundstückseigentümer samt Geburtsdatum und Adresse anzuführen; sollte schon klar sein, dass die Liegenschaft an einen Dritten (zB Bauträger) in Kürze veräußert wird, sollten als Vertragsparteien sowohl der derzeitige als auch der zukünftige Grundstückseigentümer aufscheinen.

1.3. Das Gst ... ist im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ... zur Gänze / teilweise als ... gewidmet.

1.4. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, auf dem Gst ... ein Einfamilienhaus / Doppelwohnhaus zu errichten und in der Gemeinde ... einen Hauptwohnsitz (ganzjähriger Wohnsitz im Sinne des Raumplanungsgesetzes) zu begründen.

2. BEGEHRTE UMWIDMUNG UND RAUMPLANUNGSZIELE DER GEMEINDE

2.1. Mit Schreiben vom ... stellte der Grundstückseigentümer den Antrag, das Gst ... von ... (bisherige Widmung) in ... (begehrte Widmung) zu widmen.

2.2. § 2 Abs 2 lit a VlbG RPG LGBl Nr 39/1996 idGF sieht als Ziel der Raumplanung unter anderem die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten, vor.

Gemäß § 2 Abs 3 lit a des zitierten Gesetzes ist mit Grund und Boden haushälterisch umzugehen, insbesondere sind Bauflächen bodensparend zu nutzen.

Im räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde ... findet sich als Ziel

Laut der aktuellen Bauflächenbilanz der Gemeinde ... sind zwar ...% der vorhandenen Bauflächen derzeit unbebaut. Sie stehen aber faktisch nicht zur Bebauung zur Verfügung, sodass die Gemeinde ... aktuell über geringe tatsächlich nutzbare Baulandreserven verfügt.

2.3. Gemäß §38a Abs 2 lit a VlbG RPG LGBl Nr 39/1996 idGF kann die Gemeinde, wenn dies nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich ist, auch geeignete privatwirtschaftliche Maßnahmen setzen, wobei als privatwirtschaftliche Maßnahmen insbesondere auch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über eine widmungsgemäße Verwendung von Bauflächen in Betracht kommen.

Mit dem gegenständlichen Vertrag sollen die im Vorarlberger Raumplanungsgesetz und im REK formulierten Ziele gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages umgesetzt werden.

Das Ziel der Baulandmobilisierung soll durch die gegenständliche Vereinbarung dergestalt verwirklicht werden, dass sichergestellt wird, das vertragsgegenständliche Grundstück, hinsichtlich dessen eine Umwidmung in Baufläche beantragt wird, innerhalb einer bestimmten Frist der vorgesehenen Verwendung, nämlich der Bebauung, zuzuführen.

3. VERWENDUNGSVEREINBARUNG (BEBAUUNGSFRIST)

3.1. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde ..., das vertragsgegenständliche Gst ... in EZ ... binnen einer Frist von ...² Jahren ab dem Tag der rechtswirksamen Umwidmung (Kundmachung der Verordnung) einer Bebauung zu Wohnzwecken zuzuführen.

3.2. Die vereinbarte ...-Jahres-Frist ist gewahrt, wenn bis zu deren Ablauf die vollständige Meldung über die Vollendung des gesamten Bauvorhabens (§ 43 Abs 1 Vorarlberger Baugesetz idGF) erfolgt ist

² Empfohlen wird eine Frist von zumindest 5 bis maximal 8 Jahren, wobei in der jeweiligen Gemeinde der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten ist.

(oder jene zumindest möglich wäre) und eine Anmeldung als Hauptwohnsitz / Nebenwohnsitz stattgefunden hat.

3.3. Eine Bebauung im Sinne des Punktes 3.1. ist dann gegeben, wenn die bauliche Nutzung in einem Maß erfolgt, welche mindestens einer Baunutzungszahl von ... im Sinne des § 4 der Baubemessungsverordnung, LGBl Nr 29/2010 idgF, entspricht.³

Andere Alternative für Wohnhäuser:

Eine Bebauung im Sinne des Punktes 3.1. ist dann gegeben, wenn durch das errichtete Bauwerk mindestens ...% der für das Grundstück maximal ausnutzbaren Baunutzungszahl im Sinne des § 4 Abs 1 der Baubemessungsverordnung LGBl Nr 29/2010 idgF ausgenutzt wurde.

Alternative für Betriebsgebäude:

Eine Bebauung im Sinne des Punkt 3.1. ist dann gegeben, wenn das Bauwerk eine Baumassenzahl im Sinne des § 5 der Vorarlberger Baubemessungsverordnung LGBl Nr 29/2010 idgF von ... aufweist.

4. SICHERUNGSMITTEL

4.1. Kommt der Grundstückseigentümer der sub 3. geregelten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so verpflichtet er sich, das Gst ... in EZ ... an einen von der Gemeinde ... namhaft gemachten Käufer⁴ zu veräußern. Der Grundstückseigentümer bietet in diesem Fall jenem namhaft gemachten Käufer einseitig unwiderruflich den Abschluss eines Kaufvertrags an.

4.2. Der vom von der Gemeinde namhaft gemachten Käufer zu bezahlende Kaufpreis bemisst sich nach dem Verkehrswert, welcher von einem vom Käufer sowie vom Grundstückseigentümer einvernehmlich bestellten gerichtlich beeedeten Sachverständigen für Immobilienwesen nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes auf Kosten des Grundstückseigentümers festzulegen ist.

Sollten sich der Grundstückseigentümer und der Käufer nicht binnen einer Frist von 4 Wochen gerechnet ab Bekanntgabe eines schriftlichen Vorschlags durch den Grundstückseigentümer oder den Käufer auf die Person des Sachverständigen einigen, so steht jedem der Vertragsteile das Recht zu, innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen einen allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu benennen, welcher innert einer Frist von 4 Wochen einen Verkehrswert festzulegen hat; der vom Käufer zu bezahlende Kaufpreis bemisst sich dann nach dem arithmetischen Mittelwert der von den beiden Sachverständigen festgelegten Verkehrswerten.

4.3. Die Gemeinde ... verpflichtet sich, vom Benennungsrecht nur im Falle der Verletzung der Vertragspflicht gemäß Punkt 3. Gebrauch zu machen.

³ Wenn im Bebauungsplan/Teilbebauungsplan eine Mindestbaunutzungszahl festgelegt ist, erübrigt sich die Bestimmung des Punktes 3.3.

⁴ Es ist auch der Fall denkbar, dass die Gemeinde sich selber benennt und damit die Kaufoption in Anspruch nimmt. Die Benennung des Käufers sollte aufgrund objektiver Kriterien erfolgen und sachlich gerechtfertigt sein. Über die Benennung des Käufers sollte die Gemeindevertretung entscheiden. Bedingung für die Benennung muss sein, dass der benannte Käufer wiederum die Bebauungsverpflichtung innert der vorgesehenen Frist übernimmt, was vertraglich sicher zu stellen ist.

Das Benennungsrecht ist von der Gemeinde innert einer Frist von 2 Jahren gerechnet ab dem Tag des Feststehens einer Vertragsverletzung gemäß Punkt 3. (sohin nach Ablauf der ...-Jahres-Frist nach rechtswirksamer Umwidmung) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend zu machen, widrigenfalls es verfällt.

Die Gemeinde hält fest, dass sie mit der Einräumung des gegenständlichen Benennungsrechts keinerlei wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt, vielmehr dient jenes Benennungsrecht einzig und allein dazu, sicherzustellen, dass nach Unterlassung der Bebauung durch den Grundstückseigentümer innert der ...-Jahres-Frist der von der Gemeinde benannte Dritte eine Bebauung sicher stellt.

Die Benennung des Dritten bzw die Weitergabe des Optionsrechts erfolgt sohin unentgeltlich, sodass im gegenständlichen Fall die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 1 Z 9 Grunderwerbsteuergesetz (Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) zur Anwendung gelangt mit der Rechtsfolge, dass jedenfalls nach der derzeitigen Gesetzeslage keine Grunderwerbsteuer anfällt.

Allfällige im Zuge der Inanspruchnahme des Benennungsrechts verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, welche der Gemeinde erwachsen, hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4.4. Während des Zeitraums des Bestehens des Benennungsrechts (Zeitraum von der rechtswirksamen Umwidmung bis zur tatsächlichen Bebauung im Sinne des Punktes 3. oder Ablauf der ...-Jahres-Frist⁵ gerechnet ab der rechtswirksamen Umwidmung) ist es dem Grundstückseigentümer sowie dessen Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst ... in EZ nicht gestattet, Dritten irgendwelche den Vertragsgegenstand betreffende Rechte einzuräumen oder Zusagen zu tätigen.

Davon ausgenommen ist die Einräumung von Pfandrechten, welche der Grundstückseigentümer zur Sicherstellung der Finanzierung des Bauvorhabens gegenüber Kreditgläubigern einräumt.

*Alternativvariante Vertragsstrafe:*⁶

*4.1. Kommt der Grundstückseigentümer der sub 3. geregelten Bebauungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so verpflichtet er sich gegenüber der Gemeinde ... pro angefangenem Monat, mit welchem die sub 3. geregelte Bebauungsfrist überschritten wird, unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von € .../m² umgewidmeter Grundstücksfläche zu entrichten. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.*⁷

4.2. Die Vertragsstrafe gemäß Punkt 4.1. wird wertgesichert nachdem von der Statistik Austria monatlich herausgegebenen Verbraucherpreisindex (VPI) oder an einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für die Indexierung bildet der Monat des Abschlusses des gegenständlichen Vertrages. Die Vertragsstrafe wird sodann dergestalt errechnet, dass die zuletzt

⁵ Hier ist die Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.1. zuzüglich 2 Jahre einzutragen.

⁶ Empfohlen wird die Vertragsstrafe abzusichern über ein im Grundbuch einzutragendes Pfandrecht, eine Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts oder ein nicht vinkuliertes Sparbuch; vorstellbar ist eine gänzliche oder teilweise Rückgabe des Sicherungsmittels bereits ab einem gewissen Baufortschritt (zB Anbringen der Bodenplatte, fertig gestellter Rohbau).

⁷ Der Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts ist nach aktueller Rechtslage (anders früher §348 des Handelsgesetzbuches) freilich selbst gegenüber Unternehmern nicht möglich, sodass dieser Bestimmung allein ein gewisser präventiver Charakter zukommt.

veröffentlichte Indexzahl zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Vertragsstrafe mit dem Ausgangsindex verglichen wird.

4.3. Die jeweilige Vertragsstrafe wird binnen 14 Tagen nach erfolgter schriftlicher Einforderung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden 6% Verzugszinsen pa vereinbart.

5. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

5.1. Die Gemeinde ... weist ausdrücklich darauf hin, dass mit Abschluss des gegenständlichen Vertrages dem Grundstückseigentümer hinsichtlich des gestellten Antrags auf Umwidmung des Gst ... in EZ ... kein Rechtsanspruch auf Umwidmung in die begehrte Widmungskategorie ... erwächst.

Die Gemeinde als zuständige Behörde der örtlichen Raumplanung wird vielmehr unter Beachtung der Zielsetzungen des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes und ihres räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK) den Umwidmungsantrag zu prüfen haben; für die vom Grundstückseigentümer begehrte Umwidmung bedarf es zudem einer Genehmigung der Vorarlberger Landesregierung.

Ausdrücklich festgehalten wird in diesem Zusammenhang zudem, dass der gegenständliche Vertrag unabhängig von vom Grundstückseigentümer einzuholenden weiteren erforderlichen behördlichen Genehmigungen abgeschlossen wird.

Durch den gegenständlichen Vertrag werden keine wie immer gearteten behördlichen Genehmigungen für ein geplantes Bauvorhaben ersetzt bzw vorweg genommen.

5.2. Die Vertragsparteien halten fest, dass der gegenständliche Vertrag, sohin sämtliche in diesem Vertrag eingegangenen Rechte und Pflichten, unter der aufschiebenden Bedingung der rechtswirksamen Widmung des Gst ... in (begehrte Widmungskategorie) abgeschlossen wird.

5.3. Den Vertragsparteien steht das Recht zu, den gegenständlichen Vertrag schriftlich einseitig aufzukündigen, sofern binnen 2 Jahren gerechnet ab Unterfertigung dieses Vertrages die sub 2.1. begehrte rechtswirksame Umwidmung nicht erfolgt und damit die Bedingung gemäß Punkt 5.2. dieses Vertrages nicht eingetreten ist.

6. RECHTSNACHFOLGE UND ÜBERBINDUNGSVERPFLICHTUNG

6.1. Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages gelten sowohl für den derzeitigen Grundstückseigentümer im Eigentum des Gst ... in EZ ... als auch für allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum jener Grundparzelle.

6.2. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 3. sowie die Verpflichtung zur Veräußerung an einen von der Gemeinde benannten Dritten bei Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung, im Falle einer Veräußerung auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden.

In die Bebauungsfrist für die Rechtsnachfolger sind die Zeiten des Grundstückseigentümers und allfälliger weiterer Rechtsvorgänger miteinzubeziehen.

6.3. Als Rechtsnachfolger im Sinne dieses Vertragspunktes gelten auch „außerbücherliche Eigentümer“ sowie natürliche oder juristische Personen, denen hinsichtlich des Gst ... ein Baurecht oder ein Recht auf Errichtung eines Superädifikats (einschließlich Bestandsrechte) eingeräumt wurde.

Im Falle der Einräumung außerbücherlichen Eigentums, eines Baurechts und/oder eines Superädifikats haften der Grundstückseigentümer und die Rechtsnachfolger im eben benannten Sinne für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

6.4. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, bei Verletzung der in diesem Vertragspunkt geregelten Verpflichtung (Überbindungsverpflichtung) an die Gemeinde einen Betrag von 20% des Verkehrswerts des vertragsgegenständlichen umgewidmeten Grundstücks, welcher sich nach dem Zeitpunkt der Feststellung der Vertragsverletzung richtet und von einem einvernehmlich bestellten Sachverständigen nach den Grundsätzen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes festzustellen ist, zu bezahlen; sollten sich die Vertragsparteien nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Vorschlag eines Sachverständigen durch die Gemeinde auf die Person des Sachverständigen einigen, so gilt die Regelung gemäß Punkt 4.2. sinngemäß.

Alternativvariante: Einräumung eines Vorkaufsrechts:

Der Grundstückseigentümer des Gst ... verpflichtet sich, zur Hintanhaltung einer Verletzung der in diesem Vertragspunkt geregelten Verpflichtung (Überbindungsverpflichtung) der Gemeinde ... ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des Gst ... GB ... im Sinne der §§ 1072 ff ABGB einzuräumen.

Entgegen der gesetzlichen Regelung handelt es sich um ein Vorkaufsrecht für sämtliche Veräußerungsarten, sodass der Vorkaufsfall insbesondere auch im Falle des unentgeltlichen Rechtsübergangs (Schenkung) oder des Tausches ausgelöst wird.

Für den Fall des Eintritts des Vorkaufsfalles ohne Vorliegen eines Entgelts (Kaufpreis) bestimmt sich der von der Gemeinde ... als Vorkaufsberechtigten zu bezahlende Kaufpreis nach dem Verkehrswert, dessen Festlegung den Regelungen gemäß den Bestimmungen des Punktes 4.2. dieses Vertrages⁸ unterliegt.

Die Gemeinde ... nimmt diese Vorkaufsrechtseinräumung ausdrücklich an.

Sämtliche Vertragsparteien stimmen einer grundbücherlichen Eintragung dieses Vorkaufsrechts ausdrücklich zu.

Die Vertragsparteien erteilen hiermit demnach ihre ausdrückliche, unbedingte und unwiderrufliche Einwilligung, das – auch über nur einseitiges Ansuchen – im Grundbuch ... nachstehende Eintragung vorgenommen wird:

Ob der Liegenschaft in EZ ..., bestehend aus Gst ..., die Einräumung des Vorkaufsrechts für sämtliche Veräußerungsarten für die

Gemeinde

⁸ Sollte unter Punkt 4. Als Sicherungsmittel die Alternativvariante Vertragsstrafe gewählt werden, wäre hier der Wortlaut der Bestimmung des Punktes 4.2. (Variante Optionsrecht/Benennungsrecht) konkret anzuführen.

7. HÖHERE GEWALT

7.1. Die in diesem Vertrag eingegangene Verpflichtung gemäß Punkt 3. (Bebauungsverpflichtung) besteht dann nicht, wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne der Rechtsprechung vorliegt.

Unter höherer Gewalt wird ein von außen kommendes Ereignis verstanden, welches unabwendbar und unvorhersehbar war (insbesondere Naturkatastrophen, Krieg).⁹

7.2. Wenn sich der Grundstückseigentümer oder einer seiner Rechtsnachfolger auf höhere Gewalt beruft, hat er die Gemeinde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen. Für die Dauer des Bestehens von höherer Gewalt wird die in Punkt 3. vereinbarte Frist gehemmt.

Sollte die höhere Gewalt länger als 2 Jahre andauern, werden die Vertragsparteien eine Entscheidung bezüglich der weiteren Abwicklung des Vertrages treffen.

7.3. Ergänzende Variante bei Bauverzögerungen durch Einwendungen von Nachbarn:

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass ein Fall höherer Gewalt auch dann anzunehmen ist, wenn sich durch entsprechende Einwendungen, Berufungen oder Beschwerden von Nachbarn das Erlangen der Baubewilligung unverschuldetermaßen verzögert.

In jenem Fall ist die definierte ...-Jahres-Frist mit Einbringen des ersten Rechtsmittels (Berufung) durch einen Nachbarn bis zu jenem Verfahrensstadium, ab welchem mit den Bauarbeiten begonnen werden kann (rechtskräftige Baugenehmigung), gehemmt.

8. SCHRIFTFORMERFORDERNIS

8.1. Nebenvereinbarungen zu diesem Vertrag, allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen und auch die einvernehmliche Auflösung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Vom Schriftformerfordernis kann gleichfalls nur schriftlich abgegangen werden. Einvernehmlich ausgeschlossen werden jedenfalls konkludente stillschweigende Nebenvereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Auflösung.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

9.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstatt der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

⁹ Es ist freilich denkbar, hier noch weitere Fälle wie Todesfall, lebensbedrohende Krankheit oder andere unverschuldete Härtefälle (Arbeitslosigkeit, Ehescheidung) anzuführen. Grundsätzlich sollte aber mit dem konkreten Anführen weiterer Härtefälle unseres Erachtens sparsam umgegangen werden, weil diese Klausel ansonsten eine Eintrittsschleuse für rechtsmissbräuchliche Umgehungsversuche liefert. Die Gemeinde hat ohnehin die Möglichkeit, in begründeten Härtefällen von der Inanspruchnahme des Sicherungsmittels Abstand zu nehmen oder die Bebauungsfrist zu verlängern, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Der Grundstückseigentümer erklärt ausdrücklich, diesen Vertrag freiwillig und ohne jeglichen Zwang abgeschlossen zu haben.

Ergänzung falls der Grundstückeigentümer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist:

Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

10.2. Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages trägt die Gemeinde.

Für die Kosten einer rechtlichen Vertretung und einer allfälligen Vertragsprüfung auf Seiten des Grundstückseigentümers hat jener selber aufzukommen.

10.3. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass die Inhalte dieses Vertrages in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung diskutiert und gegenüber Personen mit rechtlichen Interessen offen gelegt werden. Hierzu erteilt der Grundstückseigentümer schon vorab seine ausdrückliche Zustimmung.

10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des für ... (Postleitzahl und Name Gemeinde) sachlich und örtlich zuständigen Gerichts.

_____, am _____

Für die Gemeinde ... aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom ...:

Bürgermeister Name
(Geburtsdatum)

Grundstückseigentümer Name
(Geburtsdatum)

Mitglied des Gemeindevorstands Name
(Geburtsdatum)